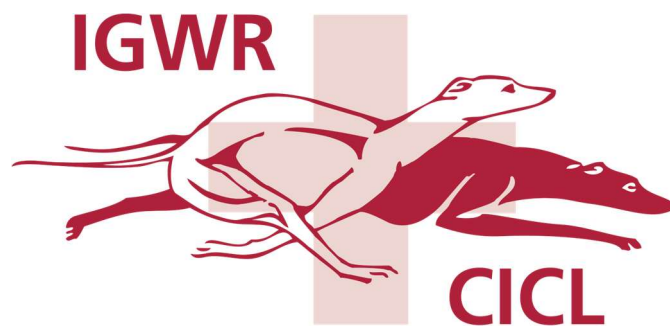




Interessengemeinschaft für das Windhundrennwesen der SKG
Communauté d'Intérêts pour les Courses de Lévrier de la SCS

Schweizer Coursingreglement

Version 2024

Inhaltsverzeichnis

C 1. ZWECK, GÜLTIGKEIT.....	2
C 2. ORGANISATION DES COURSINGSBETRIEBES IN DER SCHWEIZ.....	2
C 3. STARTBERECHTIGUNG	3
C 4. AUSSCHREIBUNGEN.....	6
C 5. AUSTRAGUNGSMODUS.....	6
C 6. HUNDEPASS	7
C 7. AUFGABE DER FUNKTIONÄRE.....	8
C 8. RICHTLINIEN FÜR GELÄNDE UND PISTENBESCHAFFENHEIT	8
C 9. PARCOURS	9
C 10. AUSTRÜSTUNG DER HUNDE.....	10
C 11. AUSTRÜSTUNG UND MATERIAL	10
C 12. ZULASSUNG.....	11
C 13. ABLAUF UND BEWERTUNG	11
C 14. SCHWEIZER MEISTERSCHAFT	12
C 15. FCI-WELTMEISTERSCHAFTEN	13
C 16. Titel „SCHWEIZER COURSING-CHAMPION“	13
C 19. SANKTIONEN UND DOPING	15
C 20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	18

Version 2024: Textanpassungen in **fetter Schrift** hervorgehoben

C 1. ZWECK, GÜLTIGKEIT

C 1.1.

Ergänzung zum
FCI-Reglement

Das vorliegende Reglement stützt sich auf das geltende Reglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und enthält ergänzende Bestimmungen, die für alle von Sektionen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) durchgeführten **Windhundsportveranstaltungen** Gültigkeit haben.

C 2. ORGANISATION DES COURSINGSBETRIEBES IN DER SCHWEIZ

C 2.1.

Aufgaben

Die Interessengemeinschaft für das Windhundsportwesen der SKG (IGWR) ist die von der SKG beauftragte Koordinationsstelle aller Sektionen der SKG, welche Windhundsportveranstaltungen (Coursings und Bahnrennen) ausrichten. Reglemente, Ausführungsbestimmungen, Weisungen und Vorschriften, welche von der IGWR beschlossen werden, sind für alle Windhundsportveranstaltungen organisierenden Sektionen der SKG verbindlich.

Reglements Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die SKG; Erlass und Änderungen der Ausführungsbestimmungen liegen in der Kompetenz des Vorstands der IGWR.

C 2.2.

IGWR

Die IGWR überwacht die Einhaltung:

- a) der geltenden Reglemente des **Windhundsportes**,
- b) der geltenden Vorschriften und
- c) erlässt, sofern sich solche als notwendig erweisen, weitere Weisungen und Vorschriften an die Sektionen.

C 2.3

Verantwortlichkeit

Die IGWR ist allein zuständig und verantwortlich für:

- a) Ausbildung von Funktionären im Rahmen des Funktionärsreglementes,
- b) Überwachung der reglementarischen Lizenzierung von Windhunden,
- c) Ausgabe, Kontrolle und gegebenenfalls Entzug der Lizenzkarten,
- d) die Führung der gesamtschweizerischen Windhunde-Kontrolle mit Eintragung von Lizenzmutationen, Rennresultaten etc.,
- e) Durchführung von Dopingkontrollen,
- f) Nomination der Teilnehmer an FCI-Weltmeisterschaften.

Gegen Entscheide der IGWR besteht keine Rekursmöglichkeit.

C 2.4.

Haftung

Weder Veranstalter noch Funktionäre haften für Unfälle der Hundebesitzer, der Hunde oder der Funktionäre. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf den Fall ausreissender Hunde. Ebenso haftet der Besitzer eines Hundes nicht, wenn dieser während des Laufes die Verletzung eines anderen Hundes verursacht.

C 2.5.

Terminschutz

Die IGWR ist zuständig für die Erteilung von Terminschutz für nationale **Windhundsportveranstaltungen** und holt Terminschutz für internationale **Windhundsportveranstaltungen** bei der FCI-Windhundsportkommission ein.

Terminschutz ist für Mitglieder der IGWR kostenlos. Sektionen der SKG ohne IGWR-Mitgliedschaft bezahlen für den Terminschutz eine Gebühr, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung der IGWR festgelegt wird.

C 3. STARTBERECHTIGUNG

C 3.1. Zulassung

C 3.1.1

Lizenz

An Windhundsportveranstaltungen in der Schweiz dürfen nur Hunde starten, die im Besitze einer gültigen Lizenz sind.

Deren Besitzer müssen Mitglied einer Sektion der SKG, resp. eines der FCI angehörigen Landesverbandes sein.

Schweizer Rennteilnehmer, die in keinem der IGWR angeschlossenen Vereine Mitglied sind, zahlen an Windhundsportveranstaltungen, die von einem Mitgliedverein der IGWR durchgeführt werden, das doppelte Startgeld.

Der Hundepass mit der Lizenz ist bei der Teilnahme an einer Veranstaltung vorzuweisen.

C 3.1.2.

Abweisung

Der Veranstalter hat das Recht, Hunde ohne Begründung abzuweisen.

C 3.1.3.

Hündinnen

Hündinnen dürfen erst zwölf Wochen nach einem Wurf wieder an einer Windhundsportveranstaltung teilnehmen, wobei das Wurfdatum massgebend ist. Zuwiderhandlungen werden mit einer Sperre von sechs Monaten geahndet. Hitzige Hündinnen sind nicht zugelassen.

C 3.1.4.

Anhang Register

Hunde, die im Anhang Register des Schweizerischen Hundestammbuches (SHSB) eingetragen sind, unterliegen keiner Teilnahme-Beschränkung.

C 3.1.5.

Rückzug

Jeder Besitzer kann seinen Hund jederzeit ohne Begründung zurückziehen. Ein Rückzug ist dem Veranstaltungsleiter unverzüglich zu melden.

C 3.2. Coursinglizenz

C 3.2.1.

Voraussetzungen

Für die Teilnahme an Coursings ist für sämtliche Windhunde der FCI-Gruppe 10 und mediterrane Windhunde der FCI-Gruppe 5 sowie Bassenji und **national anerkannte Windhundrassen** eine Lizenzprüfung erforderlich.

Hierfür kann sich der Eigentümer bei einem Renn- oder Coursingverein seiner Wahl anmelden, unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Kopie der Abstammungsurkunde (Ahnentafel) des Hundes,
- Mitgliedskarte einer SKG-Sektion des Eigentümers

Importhunde sind vorgängig im Schweizerischen Hundestammbuch einzutragen. Ebenfalls sind Handänderungen bei Eigentümerwechsel vorher auf der Ahnentafel bei der Stammbuchverwaltung der SKG nachzutragen.

Windhunde eines Eigentümers mit Wohnsitz im Ausland können gemäss FCI-Reglements an einer Lizenzprüfung teilnehmen. Die entsprechenden Lizenzkarten werden aber vom Wohnsitzland des Eigentümers ausgestellt.

Die Delegiertenversammlung der IGWR bestimmt die Höhe der Lizenzgebühren.

C 3.2.2.

Mindestalter

Der Einzellauf über die Kurzdistanz kann

- ab 12 Monaten für Rassen unter 55 cm, resp.
- ab 15 Monaten für die übrigen Rassen

absolviert werden.

Das Mindestalter für die Lizenzprüfung (Begleitläufe) beträgt

- für Whippets, italienische Windspiele und andere Rassen unter 55 cm 14 Monate
- und für die übrigen Rassen 17 Monate.

Das Mindestalter für die Startberechtigung an Windhundsportveranstaltungen beträgt:

- **für Whippets, ital. Windspiele und Rassen unter 55 cm: 15 Monate**
- **für die übrigen Rassen: 18 Monate.**

Stichtag ist jeweils das Geburtsdatum.

Jeder Hund darf bis zu seinem 9. Geburtstag an nationalen Windhund-sportveranstaltungen teilnehmen. Stichtag ist das Geburtsdatum.

C 3.2.3.

Abnahme von
Lizenzen

Lizenzprüfungen können von sämtlichen der IGWR angeschlossenen Vereinen abgenommen werden. Die Lizenzläufe werden an einem offiziellen Coursing oder Coursing-Training vom Coursing-Richter beurteilt. Das offizielle Lizenzprüfungsformular muss am Lizenztag vom Coursingrichter und vom Courseingleiter oder Coursingtrainingsleiter auf dem Coursingplatz unterschrieben werden.

Auf Antrag bei der IGWR kann die Lizenz im Ausland absolviert werden, dabei gilt: die Lizenz muss entsprechend dem Schweizer Reglement absolviert werden. Ist eine Messung notwendig und absolviert der Hund die Lizenz im Ausland, muss der Hund vor dem Absolvieren dieser Lizenzläufe in der Schweiz gemessen werden.

C 3.2.4.

Lizenzprüfung

Für das Erlangen einer Coursing-Lizenz gilt folgendes Verfahren:

Der Hund muss einen Einzellauf absolvieren. Der Einzellauf kann auf der Bahn gemacht werden, ohne Boxe, über 280 – 480m, oder an einem

Coursing-Training oder Coursing. Der Einzellauf muss auf dem Lizenzformular durch den Trainings- resp. Courseingleiter bestätigt werden.

Nach erfolgreichem Einzellauf bestreitet der Hund zwei begleitete Läufe. Die begleiteten Läufe können an einem Coursing-Training oder Coursing stattfinden. **Nur falls der Einzellauf auf der Bahn über die Kurzdistanz erfolgt, ist es erlaubt, die begleiteten Läufe am folgenden Tag zu absolvieren.**

Der zu lizenzierende Hund muss Hasenschärfe, Arbeitswille und sauberes Laufen beweisen.

Beide begleiteten Läufe werden von einem amtierenden Richter beurteilt.

Ausrüstung	Alle Hunde müssen mit Maulkörben ausgerüstet sein. Der zu lizenzierende Hund trägt zudem eine Renndecke oder Stretch Weste.
Begleithunde	Die Begleithunde müssen nicht zwingend im Besitze einer gültigen Lizenz sein, jedoch das Mindestalter für die Teilnahme an Windhundsportveranstaltungen erreicht haben. Anlässlich der Lizenzprüfung muss darum eine Kopie des Stammbaums oder der Impfausweis der Begleithunde vorgewiesen werden. Begleithunde dürfen unter der Voraussetzung guter Gesundheit über dem regulären Höchstalter an Lizenzläufen teilnehmen. Mindestens einer der Begleithunde muss vom gleichen Geschlecht sein wie der zu lizenzierende Hund. In den begleiteten Läufen dürfen sich nicht alle Hunde im gleichen Besitz oder in der gleichen Hausgemeinschaft befinden. Bei schwach vertretenen Rassen kann ausnahmsweise von der vorstehenden Regelung wie folgt abgewichen werden: - es können zwei Begleithunde des anderen Geschlechts eingesetzt werden, es können ein oder zwei Begleithunde anderer Rassen verwendet werden. Es ist darauf zu achten, dass Hunde aus Rassen mit ungefähr gleicher Leistung verwendet werden.

Bestanden	Nach positiver Beurteilung wird die provisorische Lizenzbestätigung, welche 1 Monat gültig ist, durch den Veranstaltungsleiter ausgestellt. Mit dem offiziellen Antragsformular, inklusive der notwendigen Unterlagen, wird die Lizenz bei der Hundepassstelle der IGWR beantragt. Die Ausstellung der FCI-CACIL und FCI-Open Class Lizenz ist in den Ausführungsbestimmungen (AC 9) geregelt.
-----------	--

AC 9

Nicht bestanden	Die Prüfung nicht bestanden haben Hunde, die angreifen oder anzugreifen versuchen, ihr Interesse nicht auf das Lockmittel richten oder stehen bleiben. Diese Hunde können frühestens nach zehn Tagen die Lizenzprüfung wiederholen.
-----------------	---

Nichtige Lizenzen	Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen gilt eine allfällig ausgestellte Lizenz als nichtig. Sie wird durch die Hundepassstelle der IGWR eingezogen.
-------------------	--

	C 3.2.5.	
Importierte Hunde	Aus FCI-Ländern importierte Hunde, die bereits im Ausland lizenziert worden sind, erhalten auf Antrag die Schweizer Lizenz.	
	C 3.2.6.	
Coursinglizenz durch Bahnlizenz	Eine bestandene Bahnlizenz-Prüfung berechtigt zur Beantragung einer Coursing-Lizenz ohne weitere Auflagen.	
	C 3.3. Grössenmessungen	
	C 3.3.1	
Messungen	Messungen der Whippets und italienischen Windspielen erfolgen nach den Ausführungsbestimmungen (AC 1). Sie müssen im Anschluss an die Lizenzprüfung von zwei berechtigten Personen vorgenommen werden.	AC 1
	C 3.3.2.	
Messrichter	Zum Messen der obengenannten Rassen sind nur Personen berechtigt, die einen Messrichterkurs absolviert haben und von der IGWR ernannt worden sind.	
	C 3.3.3.	
Ausführungsbestimmungen	Der Vorstand der IGWR erlässt für die Grössenmessungen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen (AC 1).	AC 1

C 4. AUSSCHREIBUNGEN

Empfänger	Ausschreibungen für alle Coursingveranstaltungen können beim organisierenden Verein bezogen oder auf dessen Webseite eingesehen werden.
-----------	---

C 5. AUSTRAGUNGSMODUS

	C 5.1.	
Festlegung Austragungsmodus	Der Austragungsmodus gemäss Ausführungsbestimmungen AC 3 (Jagdcoursing) und AC 4 (Torcoursing) wird durch den Veranstalter bestimmt, wobei die nachfolgenden Bestimmungen massgebend sind.	AC 3 AC 4
	C 5.2.	
Geschlechtertrennung	Sind an nationalen Coursings mindestens drei Hunde pro Rasse/ Kategorie und Geschlecht am Start, werden Rüden und Hündinnen getrennt gewertet.	
	C 5.3.	
Senioren	Mit dem Erreichen des sechsten Altersjahres sind die Hunde in der Seniorenklasse startberechtigt. Massgebend ist das Geburtsdatum. Nach Ende der Saison, die dem achten Geburtstag folgt, sind die Hunde bis zu ihrem neunten Geburtstag in der Seniorenklasse startberechtigt.	

In der Seniorenklasse werden keine Selektionspunkte für die FCI-Weltmeisterschaft vergeben.

C 5.4.

Ergebnisse und Entscheidungen

Entscheide und Disqualifikationen sind gemäss FCI-Reglement F 1.8 vorzunehmen. Disqualifikation werden dem Besitzer/Handler sofort nach dem Lauf durch einen Richter persönlich mitgeteilt.

AC 5

Im Hundepass sind folgende Eintragungen zulässig:

- 1. Platzierung/Punktergebnis**
- 2. Zurückziehen durch den Eigentümer/Hundeführer (WDR) (withdrawal by owner/handler)**
- 3. Zurückziehen aus medizinischen Gründen/Entzug der weiteren Startberechtigung (MWDR) (medical withdrawal/dismiss)**
- 4. Entzug der weiteren Startberechtigung (DISM) (dismiss)**
- 5. Disqualifikation (DISQ)**

C 5.5.

Abweichungen

An nationalen Coursings sind Abweichungen von den Bestimmungen des FCI-Reglements und der Schweizer Reglemente möglich, bedürfen aber der vorgängigen Genehmigung durch die IGWR und müssen in den Ausschreibungen aufgeführt sein.

C 6. HUNDEPASS

C 6.1.

Hundepasssstelle

Hundepässe und Lizenzkarten werden ausschliesslich von der Hundepasssstelle der IGWR ausgestellt.

AC 9

Die Ausstellung der FCI-CACIL und FCI-Open Class Lizenz ist in den Ausführungsbestimmungen (AC 9) geregelt.

Die Gebühren für Hundepässe und Lizenzkarten werden von der Delegiertenversammlung der IGWR festgelegt.

Hundeeigentümer, die nicht Mitglieder eines der IGWR angeschlossenen **Vereines** sind, bezahlen die doppelten Gebühren.

C 6.2.

Änderungen

Eigenmächtige Änderungen offizieller Eintragungen und private Aufzeichnungen im Hundepass sind nicht gestattet und werden geahndet. Eigenhändig geänderte Lizenzkarten werden zu Händen der IGWR eingezogen.

C 6.3

Schauläufe

Wenn von einer Rasse nur ein Hund teilnimmt, wird ein Schaulauf gezogen. Schauläufe können im Hundepass eingetragen werden, sind aber klar als solche zu kennzeichnen.

Bei einem Schaulauf werden keine Hunde disqualifiziert.

Schauläufe gelten nicht **als Qualifikation** für Meisterschaften.

C 7. AUFGABE DER FUNKTIONÄRE

C 7.1.

Richter

Coursings werden von mindestens zwei Richtern gerichtet, die im Besitz einer Coursing-Richterlizenz sein müssen. **Sie bilden das Richterghremium, dieses ist das oberste Gremium der Coursing-Veranstaltung und entscheidet in Streit- und Zweifelsfällen endgültig; Rekurse sind ausgeschlossen.**

Die Richter müssen an verschiedenen Standorten stehen, um die Läufe zu beobachten und die Hunde zu bewerten.

C 7.2.

Coursingleiter

Der Courseingleiter ist für den ordnungsgemässen Ablauf des Coursings verantwortlich.

Spätestens drei Tage nach einer Veranstaltung hat der Courseingleiter bzw. der Courseingsekretär ein vollständiges Programm mit den Resultaten aller Läufe und einer Rangliste sowie eine Liste der disqualifizierten Hunde an den Präsidenten und den Courseingverantwortlichen der IGWR zuzustellen. Eine Disqualifikationsliste erhält auch die Hundepassstelle der IGWR.

C 7.3.

Starter

Der Start wird durch den Starter unter Aufsicht eines Richters gegeben und erfolgt, sobald die Hunde richtig hingestellt worden sind.

C 7.4.

Sattelplatz

Der Funktionär auf dem Sattelplatz kontrolliert die Ausrüstung der Hunde. Die Hunde sind mit Maulkorb und Renndecke zum Start zu führen.

Das Tragen eines Maulkorbes ist für alle Rassen obligatorisch. **Vorgaben zum Maulkorb sind dem FCI Reglement F 7.3 zu entnehmen.**

C 7.5.

Tierarzt

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Anwesenheit des Tierarztes während der gesamten Coursingveranstaltung.

AC 2

Der Vorstand der IGWR erlässt hierzu die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. (AC 2)

C 8. RICHTLINIEN FÜR GELÄNDE UND PISTENBESCHAFFENHEIT

Die ideale Geländeform für ein wettkampfmässiges Coursing ist eine grosse Wiese **mit niedrigem, gemähtem Gras**. Es eignet sich ebenfalls eine leichte Hanglage oder leicht hügeliges Gelände. Als gut sind auch solche Gelände zu bezeichnen, die mit einzelnstehenden Büschen oder Buschgruppen bewachsen sind. Einzelne Bäume oder Baumgruppen sollten nur dann akzeptiert werden, wenn die Lockmittelführung sie weiträumig umgeht, damit für die Hunde keine Gefahr besteht.

Das Gelände muss eine griffige Lauffläche aufweisen (keine grösseren Steine). Natürliche Hindernisse sind sehr erwünscht, aber nicht Bedingung. Sie müssen von den Hunden rechtzeitig, d.h. mindestens 30 m vorher, erkannt werden können. Dies gilt in erster Linie für Gräben, wobei nicht die menschliche Perspektive, sondern die des Hundes massgebend ist.

C 8.1.

Grundstück Die ausgewählten Grundstücke müssen es dem Windhund erlauben, alle seine Qualitäten (Ausdauer/Kondition, Geschicklichkeit, Arbeitseifer, Intelligenz, Geschwindigkeit) zeigen zu können.

C 8.2.

Genehmigung Eine Coursingveranstaltung kann nur auf einem Grundstück veranstaltet werden, welches den im Reglement verankerten Vorschriften entspricht. Verantwortung hat das **amtierende Richtergrremium**.

C 8.3.

Beschaffenheit Jede Bodenbeschaffenheit (Gras, Erde oder Sand) kann geeignet sein, sofern ein genügender Überblick gewährleistet ist. Natürliche Hindernisse sind erwünscht, solange sie für die Hunde gefahrlos sind. Ebenfalls dürfen diese Hindernisse weder **den Richtern** noch dem Hasenzieher den Überblick erschweren.

C 8.4.

Grösse des Grundstückes Die minimale Grösse der Grundstückfläche für einen Parcours beträgt 2 Hektaren.

C 8.5.

Rollenabstand Von grösster Wichtigkeit ist der Rollenabstand, der dem Gelände angepasst sein muss. Er beträgt zwischen 40 und 90 m. Die erste Rolle darf nicht früher als 60 m nach dem Start gesetzt werden. Winkel kleiner als 60 Grad sollten vermieden werden.

C 8.6.

Zugmaschine Der Standort der Zugmaschine muss so gewählt werden, dass der Hasenzieher die ganze Strecke überblicken kann.
Der Hasenzieher muss sich auf die Hunde einstellen können, wobei zu beachten ist, dass das Lockmittel kurz gezogen werden muss.

C 8.7.

Strecke Die Strecke muss für den Hund gefahrenfrei sein und muss für jeden Durchgang verändert werden.

C 9. PARCOURS

C 9.1.

Start Am Start steht der Hund unter ROT rechts der unter WEISS links – BLAU startet links von WEISS.

	C 9.2.
Anzahl zu laufender Strecken	Jeder Windhund läuft höchstens 2 Läufe. Kein Hund darf in der gleichen Prüfung zweimal den gleichen Parcours durchlaufen. Nicht alle Rassen bestreiten dieselben Distanzen. Diese werden nachstehend noch präzisiert.
	C 9.3.
Länge	Die Länge des Parcours wird von der Startlinie bis zur Fangzone gemessen: - 400 bis 700 m für die kleinen Rassen und Senioren - 500 bis 1000 m für die grossen Rassen.
	C 9.4.
Ende des Parcours	In dieser Zone hat sich der Hasenzieher der Situation anzupassen und durch gefühlvolles langsames Ziehen, es dem Hund zu ermöglichen, zum Lockmittel aufzurücken und dieses zu fangen. Unter keinen Umständen darf der Hasenzieher auf den führenden Hund warten und ihm einen Fang bei zu geringer Geschwindigkeit erlauben. Bei der Bodenanlage wird empfohlen, nach der Ziellinie, mindestens aber 10 m danach, eine Sicherheitsrolle zu platzieren, damit sich die Zugmaschine nicht in der Achse der Ziellinie befindet.
	C 9.5.
Anerkennung des Parcours	Keine Coursingveranstaltung darf durchgeführt werden, ohne dass das Richtergremium den Parcours vorher anerkannt hat.

C 10. AUSRÜSTUNG DER HUNDE

	C 10.1.
Maulkorb	Der Maulkorb muss spätestens auf dem Sattelplatz aufgesetzt werden.
	C 10.2.
Kennzeichnung	Die Kennzeichnung mittels Renndecke oder Stretch Weste in den Farben rot und weiss, bei drei startenden Hunden zusätzlich blau, ist obligatorisch.

C 11. AUSRÜSTUNG UND MATERIAL

Der Ablauf eines Coursings erfordert:

	C 11.1.
Zugmaschine	Einen elektrischen oder benzinbetriebenen Motor, der genügend Stärke aufweist, genügend Reserve für eine Beschleunigung besitzt, eine Vorrichtung zum Regulieren der Geschwindigkeit sowie eine Bremse hat.

	C 11.2.
Rollen	Die Beschaffenheit wird nicht vorgeschrieben. Erforderlich ist aber, dass die Stützen/Rollen: - für den Windhund keinerlei Gefahren darstellen, - dem Zugseil eine befriedigende Rollenführung erlauben, besonders bei Beschleunigung und Verlangsamung, beim Auslegen leicht bedienbar sind.
	C 11.3.
Flaggen (Wimpel) und Streckenpfosten	Flaggen (Wimpel) und Streckenpfosten müssen so beschaffen oder so geschützt sein, dass sie für den Windhund keinerlei Gefahren darstellen.
	C 11.4.
Lockmittel	Das Lockmittel muss aus natürlichem Fell sein. Zur besseren Sichtbarkeit können Plastik- oder Stoffstreifen dazu fixiert werden. Die Richter sind verantwortlich, dass das Lockmittel auch für kleine Rassen gut sichtbar ist.

C 12. ZULASSUNG

	C 12.1.
Grundsätzliches	Windhunde aller Rassen, welche an Coursings teilnehmen, müssen über eine gültige Renn- oder Coursing-Lizenz verfügen und das Mindest- resp. Höchstalter einhalten.
	C 12.4.
Unvereinbarkeiten	Bei einem offiziellen Wettbewerb dürfen die Hasenzieher ihre eigenen Hunde anmelden, müssen dann jedoch beim Ziehen durch einen anderen Hasenzieher ersetzt werden. Ein Richter darf eine Rasse nicht bewerten, wenn sein eigener Hund oder der Hund einer mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Person läuft. Der Ausrichter/ Veranstalter hat für Ersatz zu sorgen.

C 13. ABLAUF UND BEWERTUNG

Ablauf und Bewertung	Der Ablauf des Coursings erfolgt anhand FCI Reglement Kapitel 3.	AC 3
	Die Bewertung der Hunde erfolgt gemäss dem vom Veranstalter gewählten Austragungsmodus anhand der Ausführungsbestimmungen für Jagdcoursing (AC 3) resp. Tor-Coursing (AC 4).	AC 4

C 14. SCHWEIZER MEISTERSCHAFT

Austragung	C 14.1. Die IGWR beauftragt jährlich einen seiner Mitgliedervereine mit der Durchführung der Schweizer Meisterschaft. Die Reihenfolge ist in den Ausführungsbestimmungen (AC 6) festgelegt.	AC 6
Distanzen	C 14.2. Die Coursingdistanzen werden durch den Veranstalter festgelegt, müssen jedoch den FCI-Vorschriften entsprechen.	
Startberechtigung	C 14.3. Startberechtigt sind Hunde, deren Eigentümer und Besitzer in der Schweiz wohnhaft sind. Sie müssen im Besitze einer gültigen Coursinglizenz sein. Importierte Hunde müssen seit mindestens sechs Monaten im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen sein und in der Schweiz stehen. Jeder Hund, der zur Schweizer Meisterschaft gemeldet wird, muss die letzten beiden Coursings vor Meldeschluss ohne Disqualifikation absolviert haben. Ein verletzungsbedingter Rückzug nach Absolvierung mindestens eines Laufes wird mit einer entsprechenden Tierarztbestätigung akzeptiert und als gültiger Start gewertet. Es zählen alle Coursings im In- und Ausland, wenn sie nach dem FCI- oder nationalen Reglement des jeweiligen Landes durchgeführt wurden.	
Austragungsmodus	C 14.4. Der Austragungsmodus der Schweizer Meisterschaft ist das Jagdcoursing gemäss Ausführungsbestimmungen AC 3. Zu lizenzierende Hunde dürfen an der Schweizer Meisterschaft nicht mitlaufen.	AC 3
Titelvergabe	C 14.5. Der Titel Schweizer Meister Coursing wird nur vergeben, wenn mindestens drei Hunde am Start sind.	
Richter	C 14.4. Eine Schweizer Meisterschaft muss von mindestens zwei Coursing-Richtern bewertet werden. Sind mehr als 90 Hunde gemeldet, sollen mehr Richter eingeladen oder die Veranstaltung während 2 Tagen durchgeführt werden.	
Preise	C 14.5. Jeder Schweizer Meister erhält die Siegerdecke, die rangierten Hunde 1 – 6 erhalten einen Preis, alle übrigen Hunde erhalten einen Erinnerungspreis.	

C 15. FCI-WELTMEISTERSCHAFTEN

	C 15.1.	
Startberechtigung	Startberechtigt sind nur Hunde, die ihre letzten zwei Coursings vor Meldeschluss ohne Disqualifikation absolviert haben. Coursings des Vorjahres können berücksichtigt werden. Startberechtigt sind nur Hunde gemäss FCI-Bestimmungen.	
	C 15.2.	
Nomination	Die IGWR nominiert die Hunde für die FCI-Weltmeisterschaften gemäss den FCI-Bestimmungen sowie den Ausführungsbestimmungen (AC 7)	AC 7
	C 15.3.	
Selektionsmodus	Für die Selektionswertung werden an jedem Coursing in der Schweiz und an den ausländischen Coursings Punkte vergeben. Die vier besten Punktzahlen pro Hund kommen in die Gesamtwertung, die von der IGWR bei der Selektion berücksichtigt wird. Davon werden maximal 2 ausländische Coursings berücksichtigt. Je nach Grösse des Teilnehmerfeldes werden gemäss Ausführungsbestimmungen Punkte vergeben (AC 7).	AC 7
	C 15.4.	
Anmeldung	Der Anmeldung ist eine Kopie der letzten Courseingeintragungen im Hundepass beizulegen. Die Coursings mit den 4 höchsten Punktzahlen sind dabei sichtlich zu kennzeichnen, davon dürfen maximal 2 ausländische Coursings sein. Bei Hündinnen sind die Termine der letzten Läufigkeiten anzugeben.	

C 16. Titel „SCHWEIZER COURSING-CHAMPION“

	C 16.1.	
Ausschreibung	Bei internationalen und nationalen Coursings in der Schweiz kann der Veranstalter eine Anwartschaft für die Vergabe des nationalen Coursing-Champions (CACL = Certificat d'Aptitude au Championat des Courses de Lévrier) ausschreiben.	
	C 16.2.	
Titelvergabe	Für die Vergabe des Titels „Schweizer Coursing-Champion“ muss ein Hund vier Anwartschaften (CACL) erhalten haben.	
	C 16.3.	
Kompensation	Anstelle von vier CACL können auch drei CACL und 2 Reserve-CACL für die Titelvergabe anerkannt werden.	

	C 16.4.	
Mindestzeitraum	Zwischen dem ersten und letzten CACL/Res.CACL muss ein Zeitraum von mindestens einem Jahr und einem Tag bestehen (z.B. 1. Januar 2022 bis 2. Januar 2023; es gilt Datumsgleichheit).	
	C 16.5.	
Voraussetzung	CACL/Reserve-CACL werden nur an Hunde vergeben, welche vor dem betreffenden CACL-Coursing eine Mindestbewertung „sehr gut“ in der Zwischen-, Offenen-, Gebrauchs- oder Champion-Klasse an einer CAC-Ausstellung in der Schweiz nachweisen können.	
	C 16.6.	
Vergabe	Die CACL/Reserve-CACL-Vergabe erfolgt bei einem CACL-Coursing nur, wenn im betreffenden Teilnehmerfeld mindestens drei Hunde am Start sind. Um das CACL/Reserve-CACL zu erhalten muss der Hund mindestens 80 % der möglichen Punkte erreichen. Die Vergabe der CACL/Reserve-CACL an einem internationalen Coursing wird in den Ausführungsbestimmungen (AC 8) geregelt.	AC 8
	C 16.7.	
Reserve-CACL	Das Richterergremium kann ein Reserve-CACL an den nächsten Hund vergeben, für welchen dieses beantragt wurde, wenn dieser dieselben Voraussetzungen erfüllt wie der CACL-Gewinner.	
	C 16.8.	
Homologation des Titels	Die nötigen Unterlagen (CACL-Karten, eventuell Reserve-CACL-Karten und eine Kopie der Abstammungsurkunde) werden zur Kontrolle an die Hundepasssstelle der IGWR gesandt. Diese leitet sie dann zur Bestätigung und der Ausfertigung der Urkunde an die Geschäftsstelle der SKG weiter. Die Ausfertigung des Titels erfolgt durch die Geschäftsstelle der SKG.	
	C 16.9.	
Eintragung	Der Titel „Schweizer Coursing-Champion“ kann in der Abstammungsurkunde eingetragen werden.	
	C16.10.	
Arbeitstitel	Der Titel „Schweizer Coursing-Champion“ ist ein Arbeitstitel und berechtigt nicht zur Meldung in der Champion-Klasse bei Ausstellungen.	

C 19. SANKTIONEN UND DOPING

C 19.1.

Platzverweis Der Veranstalter kann an seiner Veranstaltung eine Person mit sofortiger Wirkung vom Platz verweisen, wenn ihr Verhalten den Ablauf der Veranstaltung stört, sie sich ausfallend gegen Funktionäre, Teilnehmer oder andere Personen auf dem Platz verhält, sie den Reglementen zuwiderhandelt oder sie ihre oder fremde Hunde nicht korrekt behandelt. Der Präsident der IGWR ist innert 3 Tagen über den Vorfall zu informieren.

Allgemein Die IGWR kann gegen **Mitgliedervereine** sowie Einzelpersonen, die gegen die Bestimmungen des FCI-Rennreglementes, der Schweizer Reglemente sowie aller von der IGWR erlassenen **weiteren** Reglemente, Weisungen, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen verstossen oder Beihilfe dazu leisten, temporäre Sanktionen aussprechen.

Die Delegiertenversammlung der IGWR kann auf Antrag des Vorstands gegen Mitgliedervereine sowie Einzelpersonen weitere langfristige oder permanente Sanktionen aussprechen. Die betroffene Person resp. der Vorstand des betroffenen Vereins hat Recht auf Gehör an der Delegiertenversammlung vor der Entscheidfindung.

Allfällige Untersuchungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Schuldigen. Gegen Beschlüsse über Sanktionen steht der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

C19.2.

Sanktionierte Handlungen Insbesondere folgende Fehlverhalten können zu Sanktionen durch die IGWR führen:

- a) Zuwiderhandlungen gegen das FCI-Coursingreglement, das Schweizer Coursingreglement sowie aller von der IGWR erlassenen weiteren Reglemente, Weisungen, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen,
- b) Tierquälerei,
- c) Doping,
- d) Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Platztierarztes, des Richters/Richtergremiums, des Trainings- oder Coursingleiters,
- e) Verstoss gegen Fairplay,
- f) Ausfallendes, nicht korrektes oder unanständiges Verhalten gegenüber Funktionären, Teilnehmern oder sonstigen Personen in Zusammenhang mit Veranstaltungen.**

C19.3.

- Sanktionen gegen Einzelpersonen**
- a) Die Sanktionen gegen Einzelpersonen können bestehen aus: Verweis/**Verwarnung/Auflagen**,
 - b) Busse im Betrag von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.--,
 - c) befristete oder unbefristete Sperre zur Teilnahme an nationalen oder internationalen Rennen und/oder Coursings in der Schweiz und/oder im Ausland,
 - d) Aberkennung der Coursinglizenz,
 - e) Entzug oder Verweigerungen von Funktionärsfunktionen.**

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden. Sie haben der Art des Verstosses und dem Verschulden Rechnung zu tragen.

Eine Anzeige bei der zuständigen Behörde bleibt bei Verstössen gegen das Tierschutzgesetz oder bei Dopingvergehen vorbehalten.

C 19.4.

Sanktionen gegen Sektionen

Die Sanktionen gegen Sektionen der SKG und IGWR können bestehen aus:

- a) Verweis/**Verwarnung/Auflagen**,
- b) Busse im Betrag von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.--,
- c) befristete oder unbefristete Sperre zur Durchführung von nationalen oder internationalen Rennen und/oder Coursings.

C 19.5.

Doping

Um Auswüchse im Coursingsport zu verhindern und eine faire, sportliche Basis sicherzustellen, kann die IGWR Dopingkontrollen anordnen.

Jede Art von Doping ist verboten.

Tiere, die unter medikamentöser Behandlung stehen, sind zum Coursing nicht zugelassen und werden bei positiver Dopingkontrolle sanktioniert.

Bei jedem Coursing können Dopingkontrollen durchgeführt werden.

Der Präsident der IGWR in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen für Dopingkontrollen bestimmt, an welchem Coursings und bei welchen Hunden Dopingkontrollen durchgeführt werden.

Mit der Anmeldung erklärt sich der Besitzer eines Hundes mit der Durchführung einer eventuellen Dopingkontrolle einverstanden.

Er muss bei der Aufforderung zur Dopingkontrolle seinen Hund dem von der IGWR bestimmten Verantwortlichen zur Blutentnahme unterstellen.

Der Besitzer ist verpflichtet, seinen Hund so zu halten, dass die Blutentnahme möglichst reibungslos abläuft.

Widersetzt sich der Besitzer, seinen Hund einer Kontrolle zu unterziehen oder ihn fachmännisch zu präsentieren (halten), wird der Hund als gedopt erklärt und mit allen Sanktionen wie bei einer positiven Probe sanktioniert.

Bei jeder als positiv bewerteten Probe hat der Besitzer des betreffenden Hundes die Kosten für die Dopingkontrolle zu tragen.

Der Besitzer hat die Möglichkeit, bei Kostenübernahme die B-Probe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Resultate analysieren zu lassen.

C 19.5.1.

Substanzen

Allgemein gelten Medikamente und Futtermittel, die in irgendwelcher Weise die Leistung beeinflussen können, als Doping.

Es liegt im Ermessen des Vorstands der IGWR, nach Absprache mit dem Verantwortlichen gewisse Substanzen, die normalerweise in Futtermitteln vorkommen von den als Doping geltenden Substanzen auszuschliessen.

Als Doping gelten insbesondere folgende Substanzen:

- die auf das zentrale oder periphere Nervensystem wirken,
- die auf das vegetative Nervensystem wirken,
- die auf den Magendarm-Trakt wirken,
- die auf Herz und Kreislauf wirken,
- die auf den Bewegungsapparat wirken,

- mit fiebersenkender, schmerzstillender und entzündungshemmender Wirkung,
- mit antimykotischer Wirkung,
- die die Blutgerinnung beeinflussen,
- Antihistaminika,
- Diuretika,
- Lokalanästhetika,
- Muskelrelaxantien,
- Atmungsstimulantien,
- Sexualhormone,
- Antibiotika,
- Corticosteroide,
- endokrine Sekrete und ihre synthetischen Derivate.

C 19.5.2.

Sanktionen bei positivem Befund

Folgende Sanktionen können bei positivem Befund ausgesprochen werden:

- a) Der Hund wird nachträglich disqualifiziert.
- b) Der Hund wird für mindestens sechs Monate bis maximal drei Jahre für alle Rennen und Coursings innerhalb der Schweiz gesperrt.
- c) Der oder die Besitzer werden mit allen in ihrem Besitz stehenden Hunden für mindestens sechs Monate bis maximal drei Jahre gesperrt.
- d) Der oder die Besitzer tragen alle bei der Kontrolle ihres Hundes angefallenen Kosten. Hinzu kommt eine Busse zwischen Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.--.
- e) Die benachbarten Mitgliedsländer der FCI werden über die verhängten Sanktionen unterrichtet und um Übernahme der Sanktionen gebeten.
- f) Der Name von Besitzer und Hund, sowie die ausgesprochenen Sanktionen werden veröffentlicht.
- g) Dem Besitzer steht es frei, die Analyse der B-Probe zu verlangen. Diese Analyse wird durchgeführt, wenn die Kosten für beide Proben an die IGWR überwiesen sind.

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden.

C 19.6.

Verfahren

Sanktionen werden durch den Vorstand der IGWR verfügt.

Während des Verfahrens kann der Vorstand der IGWR eine provisorische Sperre zur Teilnahme an Rennen und Coursings verfügen.

Vor der Verfügung einer Sanktion muss dem Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt werden.

Allfällige Untersuchungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Schuldigen.

Gegen Beschlüsse über Sanktionen steht der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

C 20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

C 20.1.

Dieses **Reglement** tritt unmittelbar nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft in Kraft.

C 20.2.

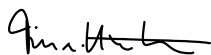
Die Delegiertenversammlung der IGWR kann Änderungen und Ergänzungen zu diesem Reglement beschliessen. Diese unterstehen jedoch der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung der IGWR vom 16. April 2024.

Im Namen der Interessengemeinschaft für das Windhundrennwesen der SKG (IGWR)

Die Präsidentin:

Tina Hostettler



Die Sekretärin:

Ruth Hess

Baslthal, 14.08.2024



Hansueli Beer

Zentralpräsident SKG



Béat Leuenberger

Vize-Präsident SKG